

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung

**Bodenabsenkungen im Umfeld der Kavernen in Etzel: Ist die Standsicherheit der Kavernen
beeinträchtigt?**

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz und Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am
28.11.2019 - Drs. 18/5225
an die Staatskanzlei übersandt am 02.12.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 27.12.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Betreiberin der Öl- und Gaskavernen in Etzel, die Storag Etzel GmbH, hat im Januar 2019 einen neuen Rahmenbetriebsplan vorgelegt. Die Unterlagen wurden vom Landesbergamt (LBEG) ausgelegt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wies die Gemeinde Friedeburg darauf hin, dass fachliche Nachweise fehlen, ob die kurz-, mittel- und langfristigen Standsicherheit gewährleistet sei. Der BUND Niedersachsen und die Bürgerinitiative Lebensqualitäten Horten-Etzel-Marx lehnen in ihren Stellungnahmen u. a. aus diesem Grund eine Genehmigung des vorgelegten Rahmenbetriebsplans ab.

In die Senkungsprognose der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) von 2016 für die Kavernenanlage Etzel flossen Messungen der Bodenabsenkungen im Umfeld der Kavernen bis zum Jahr 2015 ein. Die BGR empfiehlt in dem Gutachten: „Um die Prognose der zukünftigen Senkungsentwicklung abzusichern, sollten die vorgelegten Senkungsprognoseergebnisse in ca. fünf Jahren anhand der Messungen überprüft werden.“

1. Wurde für den Rahmenbetriebsplan gemäß § 1 Satz 1 Nr. 6 a UVP-V Bergbau eine UVP-Vorprüfung durchgeführt? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis? Falls nein, bitte begründen.

Die Regelung des § 1 Satz 1 Nr. 6 a UVP-V Bergbau, also die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für bestimmte Untergrundspeicher, wurde im September 2010 eingeführt. Es besteht damit keine generelle Pflicht zur Durchführung einer UVP für Kavernenspeicher, sondern diese hängt davon ab, welche Stoffe tatsächlich gespeichert werden sollen und welches Fassungsvermögen die konkreten Kavernenspeicher haben.

Zudem ist für die Prüfung einer UVP-Pflicht bedeutsam, ob es sich um Neu- oder Bestandsvorhaben handelt. Hier ist die Regelung des § 4 Abs. 4 UVP-V Bergbau zu beachten. Demnach sind bei Vorhaben, die als Ganzes vor dem Inkrafttreten von Vorschriften begonnen wurden, die inzwischen die UVP-Pflicht des Vorhabens begründen, auch spätere Zulassungsverfahren, die sich innerhalb des Rahmens des bereits zuvor begonnenen Gesamtvorhabens bewegen, nicht UVP-pflichtig. In diesen Fällen kommt der Regelung des § 1 Nr. 6 a UVP-V Bergbau praktisch keine Bedeutung zu, womit für die Verlängerung des Rahmenbetriebsplans keine Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im vorliegend angesprochenen Fall besitzt das Unternehmen eine gültige Genehmigung für den Ausbau des Standortes auf bis zu 99 Kavernen. Diese Genehmigungslage bestand bereits vor der Novellierung der UVP-V-Bergbau im Jahr 2010. Der aktuell eingereichte und sich beim Landesamt

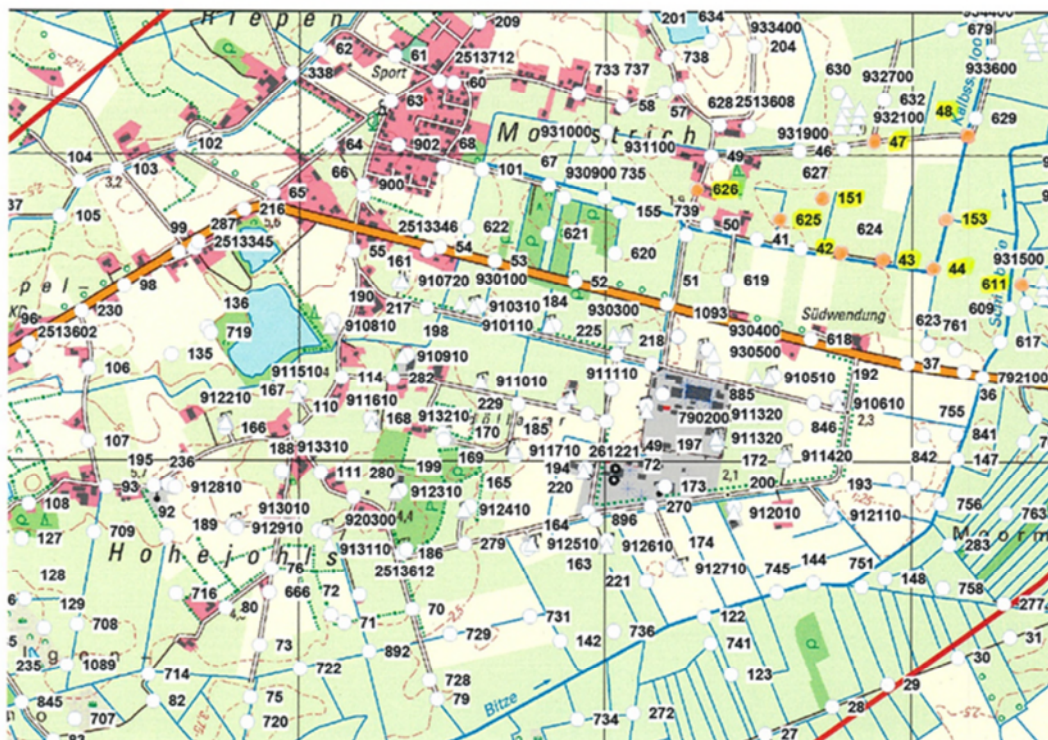
für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in der Prüfung befindende fakultative Rahmenbetriebsplan bezieht sich auf die bereits zugelassenen 99 Kavernen. Hierin sollen u. a. die langfristig zu erwartenden Auswirkungen des Kavernenfeldes, wie beispielsweise mögliche Folgen für Menschen, Gebäude, Grundwasser, Natur und Landschaft, beschrieben werden. Daneben sollen Maßnahmen aufgezeigt werden, wie nachteilige Einwirkungen vermieden oder zumindest minimiert werden können, sowie ein Konzept zur sicheren Verwahrung der Kavernen nach Beendigung des Betriebs enthalten sein.

Da weitere Kavernen nicht Bestandteil des eingereichten Antrags sind und das genehmigte Vorhaben damit unverändert weitergeführt werden soll, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung, wie dargestellt, rechtlich nicht vorgesehen.

2. Was sind die zehn höchsten jährlichen Absenkungsraten, die im Einwirkungsbereich der Kavernen seit 2016 gemessen wurden (bitte Standort, Bezeichnung des Messpunkts, Jahr und Absenkungsrate angeben)?

Die zehn höchsten jährlichen Absenkungsraten über dem Kavernenfeld Etzel traten alle an Messpunkten nördlich der B 436 (Horster Str.) auf. Die einzelnen Werte sind der Tabelle zu entnehmen, die Lage der Messpunkte wurde in der Abbildung gelb markiert.

Messpunkt	Jahr	Absenkungsrate [cm/Jahr]
42	2018	7,4
43	2018	7,5
44	2018	7,5
47	2018	7,2
48	2018	7,3
151	2018	7,5
153	2018	7,8
611	2018	7,2
625	2018	7,2
626	2018	8,4



3. Entsprechen diese Absenkungsraten den Prognosen der BGR? Falls ja, auf welcher Grundlage kommt die Landesregierung zu dieser Einschätzung? Falls nein, welche Konsequenzen zieht die Landesregierung draus?

Bei Prognosen handelt es sich um Vorausberechnungen, die mit einem Unsicherheitsfaktor behaftet sind. Das LBEG überprüft auf Grundlage der jährlich durchgeführten Höhenbeobachtungen über dem Kavernenspeicher Etzel die Gültigkeit der Senkungsprognose. Die bislang vorliegenden Höhenbeobachtungen aus den Jahren 2016 bis 2018 zeigen keine signifikanten Abweichungen von der Prognose.

4. Wird im Genehmigungsverfahren des Rahmenbetriebsplan eine Absicherung der Senkungsprognose durch einen Abgleich mit den aktuellen Messwerten vorgenommen? Falls nein, wann und wie ist dies vorgesehen?

Im Genehmigungsverfahren für den fakultativen Rahmenbetriebsplan der StoraG Etzel GmbH ist der Vergleich der Senkungsprognose mit den gemessenen Werten für die Jahre 2016, 2017 und 2018 durch die Antragstellerin bzw. den Gutachter durchgeführt worden. Wesentliche Abweichungen von der Prognose ließen sich dabei nicht ermitteln.

Die Antragstellerin wird aufgefordert, Abgleiche der prognostizierten Senkungen mit den gemessenen Senkungen in regelmäßigen und aussagekräftigen Abständen vorzunehmen. Sofern sich signifikante Abweichungen von den prognostizierten Werten ergeben, sind die Ursachen und Wirkungen darzustellen.

5. In welchem Zusammenhang stehen die o. g. Absenkungen mit vorhandenen Gebirgsstörungen?

In den vorliegenden Messergebnissen gibt es keine Hinweise darauf, dass die Absenkungen an der Tagesoberfläche durch Gebirgsstörungen beeinflusst werden.

6. Welche Folgen und Gefahren können aus diesen Zusammenhängen entstehen?

Hinsichtlich der Auswirkungen der durch den Kavernenbetrieb verursachten Bodenbewegungen liegt eine Auswirkungsanalyse der DMT GmbH & Co. KG vom November 2018 vor. Demnach sind bis zum Ende des Kavernenbetriebes nur wenige Schäden an Gebäuden und keine Schäden an Straßen und Wegen zu erwarten. Die Ergebnisse der Auswirkungsanalyse belegen insbesondere auch die Machbarkeit der Zielvorgabe „Trockenhaltung des Senkungsgebiets“, die durch bewährte Maßnahmen der Wasserhaltung erreicht werden kann.

7. Warum ist in den Katastrophenschutzplänen des Landkreis Wittmund keine Vorsorge getroffen für einen Schaden an einer der Ölkavernen im Kavernenfeld Etzel? Wie bewertet die Landesregierung dies?

Der externe Notfallplan für das Kavernenfeld Etzel wurde auf Grundlage des § 10 a des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes erstellt. Hiernach sind die Pläne für Betriebe zu erstellen, die unter die Mengenschwellwerte der Seveso-III-Richtlinie fallen. Nach der Rechtsauffassung des LBEG unterliegt die behälterlose unterirdische Speicherung von Erdöl nicht den Bestimmungen der Störfall-Verordnung bzw. der Seveso-III-Richtlinie der EU (2012/18/EU).

Die Seveso-III-Richtlinie enthält im Artikel 2 Abs. 2 konkrete Festlegungen für die Anwendbarkeit der Richtlinie auf die unterirdische Erdgasspeicherung, die Speicherung von Erdöl ist nicht genannt. Die im „Störfall“ maximal freisetzbaren Mengen Erdöl am Kavernenkopf, also dem tatsächlichen Betriebsbereich, liegen unterhalb der Mengenschwellen des Anhanges I der Störfall-Verordnung. Auf Basis dieser gesetzlichen Vorgabe sind nur für die Gaskavernen externe Notfallpläne zu erstellen, für die Ölkavernen nicht.

Nichtsdestotrotz befasst sich der Plan in seinen Maßnahmen mit dem allgemeinen Schutz der Bevölkerung und Maßnahmen wie Warnungen, Informationen, Absperrungen, Evakuierungen und Räumungen. Für alle diese Maßnahmen spielt der individuelle Auslöser eine untergeordnete Rolle. So werden z. B. die Evakuierungsplanungen unabhängig von der Art der Kaverne und großflächig geplant, sodass alle darin beschriebenen Maßnahmen auch bei einer Lage Anwendung fänden, die eine Ölkaverne betreffe.

(Verteilt am 08.01.2020)